

## **Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)**

### **Häufige Fragen und Antworten**

#### **1. Wie ist der Umgang mit LRS in der Schule geregelt?**

In NRW ist die Rechtsgrundlage für die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit LRS der Erlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991: "Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)" (BASS 14-01 Nr. 1).

#### **2. Was bedeutet LRS?**

Mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens (LRS)“ sind gemeint: Schwächen in den Basisfähigkeiten (siehe Erlass 2.4) und/oder Auffälligkeiten im Aneignungsprozess, die dazu geführt haben, dass die Leistungen des Schülers/der Schülerin im Lesen und/oder Rechtschreiben über einen längeren Zeitraum den Anforderungen nicht entsprechen.

Eine Diagnose, die zwischen "Lese-Rechtschreib-Störung" im medizinischen Sinne und "Lese-Rechtschreib-Schwäche" unterscheidet, ist für die schulische Förderung **nicht** erforderlich. Wichtig für die Schule ist die Feststellung, dass ein Kind besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens **hat**.

#### **3. Wer entscheidet, ob bei einem Kind LRS vorliegt?**

Die Schule!

Die Lehrkraft stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin und des Schülers. Sie wird sich ggfs. der Beratung durch eine erfahrene Lehrkraft versichern. Der LRS-Erlass NRW ist darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten zu **fördern**, unabhängig von "Ursachen" oder "Diagnosen". Daraus folgt, dass die Schule selbst die Entscheidung trifft, welches Kind der besonderen Förderung bedarf.

Eine Intelligenzdiagnostik ist **nicht** notwendig um Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Sinne des Erlasses festzustellen.

#### **4. Wann ist es sinnvoll, den Rat von außerschulischen Institutionen einzuholen?**

In **Einzelfällen** kann sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat von außerschulischen Institutionen einzuholen. Der Schulpsychologische Dienst bietet Beratungen sowohl für Lehrkräfte als auch für Familien an (siehe auch Punkt 5).

Bei medizinisch relevanten Fragestellungen (z.B. neurologischer oder psychiatrischer Art) kann es sinnvoll sein, sich in Absprache mit dem Kinderarzt an das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) zu wenden.

## 5. Wie unterstützt der Schulpsychologische Dienst?

Lehrkräfte und Eltern können sich zur **Beratung** an den Schulpsychologischen Dienst des Kreises Düren wenden: Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren Eingang: Marienstraße 15, Tel. 02421/22-1040050

Für Schulen bietet der Schulpsychologische Dienst:

- Beratung in Bezug auf Fragen der Förderdiagnostik und Testinterpretation
- Beratung zur Förderung der Lese- und Schreibmotivation
- Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung eines schuleigenen Konzepts zum Umgang mit LRS
- Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema LRS

Für Eltern und Familien bietet der Schulpsychologische Dienst

- Beratung zur häuslichen Unterstützung von Kindern mit LRS
- regelmäßige Informationsveranstaltungen für kleine Gruppen von Eltern zum Umgang mit LRS

Außerschulische Förderung findet im Schulpsychologischen Dienst nicht statt.

Bei Bedarf ist es auch möglich, Schule und Elternhaus gemeinsam zu beraten (siehe auch Punkt 10).

## 6. Ist eine Bescheinigung notwendig?

Nein!

Die **Feststellung** des LRS-Förderbedarfs basiert auf der Analyse des Lernstandes, der basalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie des Aneignungsprozesses. Sie liegt in der Verantwortung der Schule und wird in der Regel von den Lehrer\*innen getroffen, die das Fach Deutsch unterrichten.

**Eine Attestierung einer außerschulischen Stelle ist nicht erforderlich um ein Kind mit LRS zu fördern und/oder einen Nachteilsausgleich zu gewähren!**

## 7. Wie kann die Lehrperson Lese- und Schreibkompetenzen bzw. -Schwierigkeiten feststellen?

- Beobachtung und Analyse der Lernsituation, der Lernentwicklung und des Lernverhaltens
- Lernstandserhebung vor dem Hintergrund der Lehrpläne
- Möglichkeiten differenzierter Analyse durch den Einsatz normierter Testverfahren z. B. Hamburger Schreibprobe HSP, Diagnostischer Rechtschreibtest DRT, Salzburger Lese-Screening SLS 1-4, Leseverständnistest ELFE 1-6

## 8. Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Die Schule!

Sie ist verantwortlich für die Feststellung, die Förderung und die Beratung, bei Bedarf in Einzelfällen für die Abstimmung außerschulischer Maßnahmen.

### **Welche Fördermaßnahmen sind in der Schule möglich?**

- Individuelle Förderpläne
- Innere Differenzierung und allgemeiner Förderunterricht
- Zusätzliche Förderkurse außerhalb der Stundentafel, die auch schulübergreifend, koordiniert durch das Schulamt, organisiert werden können
- Förderung in der OGS

Inhalte der Förderung sind im Erlass unter 2.4 aufgeführt. Zusätzliche Förderangebote sind auch im Rahmen der Individuellen Förderung möglich (BASS 13-11 Nr.1.1 §4).

### **9. Welche außerschulischen Fördermaßnahmen sind möglich, wenn trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen einzelne Schülerinnen und Schüler die Grundlagen des Lesens und Rechtschreibens nicht erwerben?**

In Einzelfällen bei Vorliegen psychischer, neurologischer oder sozialer Beeinträchtigung weist die Schule die Erziehungsberechtigten auf außerschulische Förder- und Therapie-möglichkeiten hin und stimmt sie mit der schulischen Förderung ab.

#### **Eingliederungshilfe**

Bei Kindern, für die über LRS hinaus eine seelische Behinderung droht oder besteht, gilt §35a SGB VIII („Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“), dem gemäß eine Finanzierung einer außerschulischen Fördermaßnahme beim zuständigen Jugendamt durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden kann. Dazu wird ein entsprechendes Gutachten eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, eingeholt. Die erforderliche Diagnostik kann nicht vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführt werden. Zugleich stellt das Jugendamt eine Anfrage an das zuständige Schulamt, ob zuvor hinreichend schulisch gefördert wurde.

#### **Private Institute**

Wenn Eltern sich dazu entscheiden, zusätzliche Förderung selbst zu finanzieren, sollten sie auf die Qualifikation der Anbieter achten. Grundsätzlich sollten sich Schule und außerschulische Institution miteinander bei der Förderung abstimmen.

### **10. Wie kann LRS-Förderung gelingen?**

Neben den fachlichen Notwendigkeiten in der Schule ist die Zusammenarbeit der Erziehungspartner in Schule und Elternhaus dringend erforderlich. Hierzu gehören: Regelmäßige Information und Austausch über die Lernentwicklung des Kindes bzw. über Probleme sowie Absprachen zum erzieherischen Umgang. Das Kind braucht von allen Ermutigung, Konsequenz und Geduld, um die Schwierigkeiten zu überwinden.

## **11. Wie werden die Leistungen von Kindern mit LRS bewertet?**

Zur Bewertung der Rechtschreibleistung in Deutsch und in den Fremdsprachen **kann** im Einzelfall im Sinne eines Nachteilsausgleichs eine andere Aufgabe gestellt, mehr Zeit eingeräumt und/oder von der Benotung abgesehen

werden. Klassenarbeiten können statt mit einer Note mit einer Bemerkung versehen werden, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.

Bei schriftlichen Arbeiten in anderen Teilbereichen des Faches Deutsch und in anderen Fächern geht die Rechtschreibleistung **nicht** in die Note ein.

### **Zeugnisse**

Im Erlass – 4.2 Zeugnisse – wird die Unterschiedlichkeit von Zeugnissen für Grundschulen und weiterführende Schulen nicht berücksichtigt. Daher trifft für Grundschulen der Satz zu: „Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten (...) die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.“

Folglich gilt für die **Grundschule**: Es wird in der Regel eine anforderungsbezogene Note erteilt. Im besonderen Ausnahmefall kann es für die individuelle Förderung erforderlich sein, auf eine Note zu verzichten. Dies muss fundiert werden durch einvernehmliche Beratung mit den Eltern und Entscheidung der Zeugniskonferenz, ggf. Absicherung bei dem/der zuständigen Schulaufsichtsbeamten/in.

Für die **Versetzung** und den **Übergang zu weiterführenden Schulen** dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben bei Kindern mit LRS keinen Ausschlag geben.

Bei einer Bildung der Zeugnisnote im Fach Deutsch der **weiterführenden Schulen** ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten.

Für alle Zeugnisse gilt: Die Teilnahme an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden.

Die Eltern sind über den Leistungsstand ihres Kindes, die Förderung und die Leistungsbewertung zu informieren.

### **Zentrale Abschlussprüfungen Kl. 10**

Bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens kann die Schulleitung, nach Antrag der Eltern, im Einzelfall einen Nachteilsausgleich gewähren. Dieser kann z.B. in einer Verlängerung der Vorbereitungs- und/oder Arbeitszeit bestehen; die fachlichen Anforderungen der Prüfung werden nicht verändert. Über die Art des Ausgleiches entscheidet die Schulleitung. Voraussetzung hierfür ist eine dokumentierte schulische Förderung in der Sekundarstufe I.

### **Sekundarstufe II**

Auch in Sekundarstufe II ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf Antrag der Eltern durch die Schulleitung möglich. Zusätzlich zur Dokumentation der Förderung in der Sek I ist hierfür ein ärztliches Attest notwendig. Die Antragsstellung durch die Eltern soll vor Eintritt in die Oberstufe erfolgen.

### **Abitur**

Gewährungen von Nachteilsausgleichen in der schriftlichen (landeseinheitlich gestellten)

Abiturprüfung bedürfen der Beantragung bei der oberen Schulaufsicht. Auch hierbei muss eine vorherige kontinuierliche Förderung des Schülers/der Schülerin nachgewiesen werden.

## 12. Für welche Klassen und Schulformen gelten die Bestimmungen?

Der Erlass trifft Aussagen für die Klassen 1 – 6, für die Klassen 7 – 10 in besonders begründeten Einzelfällen (siehe 3.1., 4), in allen Schulformen.

Er trifft ebenso zu für Schüler\*innen im „Gemeinsamen Lernen (GL)“, insbesondere für die zielgleiche Förderung. Die zieldifferente Förderung kann bzw. muss ggf. individuell anderen sonderpädagogischen Notwendigkeiten folgen.

### Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an:

Anna Kempen  
Schulpsychologischer Dienst  
des Kreises Düren  
Eingang Marienstraße 15  
52351 Düren  
02421 / 22 1040 050

Beatrix Wollgarten  
Schulaufsichtsbeamtin  
des Kreises Düren  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
02421 / 22 1040 101

## Gutes Gelingen wünschen

I.A.



(Anna Kempen)  
Schulpsychologischer Dienst



(Beatrix Wollgarten)  
Schulaufsichtsbeamtin